

**Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 08.03.19 betreffend
Eigenbetrieb Neue Wege - Kosten der Unterkunft (TOP 1.2.16)**

Frage 1:

**Wie verändern sich die Höchstsätze für die KdU in den einzelnen Städten oder
Gemeinden?**

Antwort siehe Anlage

Frage 2:

Wie erfolgt die angemessenen Berücksichtigung der Nebenkosten?

Antwort:

Als abstrakte Angemessenheitsgrenze gelten nach ständiger Rechtsprechung des BSG Bruttokaltmieten. Die nettokalten Angemessenheitsgrenzen werden daher umgerechnet in Bruttokaltmieten. Der haushaltsgrößenspezifische absolute Mittelwert der kalten Nebenkosten im SGB II wird zu den nettokalten Angemessenheitsgrenzen addiert. Der addierte Mittelwert ist eine rechnerische Teilkomponente, aber keine eigene Angemessenheitsgrenze. Ca. die Hälfte der Haushalte haben höhere Nebenkosten – der Großteil von Ihnen kann diese aber durch Grundmieten unterhalb der nettokalten Angemessenheitsgrenze ausgleichen. Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit, dass nettokalt unangemessen Wohnende ihre hohe Nettokaltmiete durch niedrige kalte Nebenkosten ausgleichen. Per Saldo resultiert wie oben dargestellt die gleiche Überschreiterquote und damit die Erfüllung der Bedingung der ausreichenden Häufigkeit auch für die Bruttokaltmieten.

Tabelle 24: Zuschlag für kalte Nebenkosten in €

	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	5-PHH
VR I	66,50	92,68	119,05	125,40	128,18
VR II	66,62	94,23	109,72	114,24	134,32
VR III	65,97	94,98	132,71	134,16	189,85
VR IV	62,53	81,82	99,07	116,43	108,20
VR V	63,19	78,63	95,92	107,34	131,37
VR VI	64,04	87,22	111,98	106,51	115,25

(Quelle: Entwurf IWU: „Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII im Landkreis Bergstraße“ vom 01.03.2019)

Frage 3:

Gibt es eine Festlegung zur Anpassung der KdU bei Veränderung der Werte der Berechnungsgrundlagen? Wenn nein – warum nicht?

Antwort:

Schlüssige Konzepte für angemessene Unterkunftskosten im SGB II sind regelmäßig nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach Datenerhebung, Datenauswertung und deren Inkraftsetzen zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben (BSG vom 12.12.2017- B 4 AS 33/16 R). IWU wurde mit der Erstellung eines schlüssigen Konzepts und einer entsprechenden Fortschreibung nach zwei Jahren beauftragt.

Frage 4:

Wie hoch sind die Einsparungen im Vergleich zu den heutigen Ausgaben? Dies bitte auch darstellen anhand der Veränderungen der Mietkosten und Nebenkosten, die sich in den letzten zwei Jahren seit der letzten Anpassung der KdU deutlich erhöht haben.

Antwort:

Keine Einsparungen.